



Gubernial - Verlautbarungen.

3. 85. (2) *C u r r e n d e.* Nr. 31311.

Zollbestimmung auf die den privilegierten Eisenbahn - Unternehmungen nothwendigen Dampfwägen. — Seine Majestät haben mit a. h. Entschliesung vom 25. November v. J. den Eingangszoll auf die den privilegirten Eisenbahn - Unternehmungen nothwendigen Dampfwägen bei ihrem Bezuge aus dem Auslande in der Art festzusetzen geruht, daß derselbe gegenwärtig in einem Percente ihres Werthes zu bestehen, und sodann jährlich um ein Percent bis zur Höhe von fünf Percent zu steigen habe, wodurch jedoch die nach den bestehenden Tarifbestimmungen eingeräumte Begünstigung nicht aufgehoben wird, in Folge welcher jede erste, nach einer im Inlande noch ganz unbekanntem Constructionsort erbauter Maschine zollfrei zu behandeln ist. — Diese a. h. Entschliesung wird in Folge hohen Decretes der k. k. allgemeynen Hofkammer vom 18. December v. J., Zahl 50620, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit 1. Jänner 1838 in Wirksamkeit gesetzt werde, und daß die Verzollung der erwähnten Wägen bei Legestätten Statt zu finden habe. — Laibach am 4. Jänner 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

3. 75. (3) *C u r r e n d e* Nr. 30900/2567

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Bestrafung der Töpfer, welche schlecht gläserne Eß- und Trinkgeschirre verfertigen. — Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat mit dem herabgelangten Decrete vom 13. dieses Monats, Zahl 30158, bestimmt, daß Töpfer, deren Eß- und Trinkgeschirre schlecht gläserig befunden werden, der Strafe des §. 160. des Strafgesetzes

zweiten Theils unterliegen, und daß diese falls die Behörden und Sanitätsbeamten zur strengsten Aufsicht anzuweisen, auch hinsichtlich der Verzinnung der kupfernen, und Verglasung der irdenen Eß-, Trink- und Kochgeschirre besondere periodische Visitationen von Seite der Ortsobrigkeiten einzuleiten seyen; eben so ist da, wo es sich etwa vorfindet, das grünlich und goldenschillernde irdene Geschirre wegen der lockern Bleiglasur ganz und abgesehen zu untersagen. — Welches hiemit zur allgemeinen Darnachachtung kund gemacht wird. — Laibach den 28. December 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Schmedig,
k. k. Sub. Rath.

3. 89. (2) *C o n c u r s , A u s s c h r e i b u n g* Nr. 377.

zur Wiederbesetzung der k. k. Districtsarztesstelle zu Bölkermarkt, im Klagenfurter Kreise. — Durch die Beförderung des Dr. Constantin v. Frodenec zum Kreisarzt zu Adelsberg, ist die Districtsarztesstelle zu Bölkermarkt in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser Districtsarztesstelle, mit welcher der Gehalt von jährlichen vierhundert Gulden k. M. verbunden ist, wird hiemit der Concurs mit Bestimmung des Termines bis Ende Februar d. J. ausgeschrieben, und dies mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß jene Aerzte, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, und sich hierzu geeignet glauben, ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sich nebst Stand, Alter, Geburtsort und bisherige Dienstleistung, insbesondere auch über die Kenntniß einer slavischen Sprache auszuweisen ist, in dem bestimmten Termine, und zwar jene, welche sich bereits in einer öffentlichen Anstellung befinden, durch ihre vorgesetzte Behörde bei dieser Landesstelle einzureichen ha-

ben. — Vom k. k. ägyptischen Landesgubernium. Laibach am 11. Jänner 1838.

Joseph Nep. Freih. v. Spiegelfeld m. p., k. k. Subernal: Secretär.

Z. 79. (3)

ad Nr. 60/6

K u n d m a c h u n g.

Im Nachhange der hierortigen Kundmachung vom 23. November 1837 wird hiemit bekannt gemacht, daß der heute Vormittags versammelte Bankauschuß die Dividende für das zweite Semester 1837 mit zwei und vierzig Gulden Bank: Valuta für jede Aktie bemessen habe. — Dieser Betrag von 42 fl. B. V. pr. Aktie kann vom 9. Jänner l. J. an, entweder gegen die hinausgegebenen Coupons, oder gegen classenmäßig gestämpelte Quittungen in der hierortigen Aktiencasse behoben werden. — Für das Jahr 1837 werden übrigens 96107 fl. 52 kr. B. N. in den Reservefond des Instituts hinterlegt. — Wien am 8. Jänner 1838.

Carl Freiherr v. Lederer,
Bank-Gouverneur

Bernhard Freiherr v. Eskeles,
Bankgouverneurs: Stellvertreter.

Georg Freiherr v. Sina,
Bankdirector.

Z. 80. (3)

Nr. 28244.

V e r l a u t b a r u n g.

Die vom verstorbenen ersten Stadtrathe zu Klagenfurt, Dr. Andreas Jurie, errichtete Studentensiftung im jährlichen Ertrage von 100 fl. E. M. ist in Erledigung gekommen. — Zum Genuße dieser Studenten: Stiftung sind vor allen andern jene Studirenden, welche mit dem Stifter von väterlicher Seite verwandt sind, ferner in Ermanglung solcher Studirenden, jene, welche von St. Andrá oder im Lavantthale in Kärnthén geboren sind, berufen. — Das Verleihungsrecht steht dermal dem Sohne des genannten Stifters, Dr. Med. Theodor Jurie in Wien, zu. — Es werden sonach jene Studirenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche bis 10. März 1838 bei diesem Gubernium einzureichen, und mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnissen, dann mit den Studien: Zeugnissen vom zweiten Semester 1837 und ersten Semester 1838, endlich diejenigen, welche aus dem Rechte der Verwandtschaft um das erwähnte Stipendium einschreiten wollen, noch insbesondere mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Laibach am 14. December 1837.

Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Subernal: Secretär.

A e n t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n.

Z. 83. (3)

P o l i z e i ä m t l i c h e K u n d m a c h u n g.

Sämmtliche Hausbesitzer, Administratoren und Hausinspectoren werden hiemit auf die genaue Befolgung der im 19. §. der allgemeinen Polizei: Einrichtung für Innerösterreich vom 5. November 1789 enthaltenen Vorschrift angewiesen, nach welcher der Schnee und das Eis nach der ganzen Hauselänge auf 5 — 6 Schuhe breit jedesmal unverzüglich aufgehackt, und gegen die Mitte der Gasse und Plätze geräumt werden soll. — Uebrigens ist es verboten, Schnee und Eis aus den Häusern oder dort liegen zu lassen; diese Schnee- und Eismassen sind jedesmal auf der Stelle wegzuführen, und auf den bestimmten Sturzplätzen auszulieren. — Jeder Hauseigentümer und Hausinspector hat ferner die besondere Obliegenheit, von Früh Morgens, und so oft es nöthig ist, auf die beeißten Stellen längs des ganzen Hauses Sand, Sägespäne etc. dicht aufzustreuen zu lassen, damit die Vorübergehenden nicht durch Fall beschädiget werden. — Die Uebertreter dieser, die körperliche Sicherheit, Gesundheit und Bequemlichkeit des sämmtlichen Publicums beabsichtende Vorschrift, werden sich die Folgen der unnachlässlich gefeslichen Ahndung nur selbst beizumessen haben. — Laibach am 15. Jänner 1838.

Leopold Sicard,
k. k. wirkl. Sub. Rath und Polizeidirector.

Z. 98. (1)

ad Nr. 267.

Nr. 21618.

C o n c u r s a u s s c h r e i b u n g.

Bei der k. k. steyermärkischen Provinzial-Baudirection ist der Posten des Provinzial-Baudirectors, mit welchem ein Gehalt von 1800 fl. E. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche durch die vorgesezten Behörden längstens bis 15. Februar 1838 an das k. k. steyermärkische Gubernium zu überreichen, und sich mit den vorschristmäßigen Zeugnissen über Alter, Stand, Geburts- und Aufenthaltsort, Religion, Studien, Sprachen, über die sich erworbenen practischen Kenntnisse und ihre bisherigen Anstellungen im Staatsdienste auszuweisen. — K. K. Gubernium Grätz am 28. December 1837.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1838.													Wassersstand am Pegel nächst der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal									
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''	
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abends		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr						
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.									
Jänn.	17.	27	4,2	27	4,9	27	5,0	5	—	3	—	6	—	trüb	trüb	trüb	—	—	1	10	0	0
"	18.	27	4,9	27	4,1	27	4,0	7	—	4	—	5	—	Schnee	Schnee	Schnee	—	—	1	10	0	0
"	19.	27	1,9	27	0,9	27	1,9	8	—	5	—	6	—	Schnee	Schnee	Schnee	—	—	2	11	0	0
"	20.	27	3,1	27	4,9	27	6,7	7	—	2	—	4	—	Schnee	Schnee	Schnee	—	—	1	11	0	0
"	21.	27	7,0	27	7,7	27	8,0	6	—	1	—	10	—	Nebel	f. heiter	Nebel	—	—	1	11	6	6
"	22.	27	7,9	27	7,9	27	8,0	12	—	8	—	10	—	nebl.	f. heiter	trüb	—	—	1	11	6	6
"	23.	27	6,9	27	6,2	27	5,9	8	—	6	—	6	—	trüb	trüb	trüb	—	—	2	0	0	0

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 15. Jänner 1838.

Der Maria Bellisch, Wirthens-Witwe, ihre Tochter Elisabetha, alt 4 Jahre, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 127, an chronischer Lungen-Entzündung, und wurde gerichtlich beehaut.

Den 16. Elisabetha N., Findelkind, alt 8 Wochen 4 Tage, im Civ. Spital Nr. 1, an Blattern.

Den 17. Der Elisabetha Faidigo, Dienstmagd, ihr Sohn Anton, alt 8 Tage, in der St. Pet. Vorstadt Nr. 35, am Kinnsackentkrampf.

Den 18. Dem Mathias Pischlar, Thurm-Messner, sein Weib Ursula, alt 49 Jahre, in der Stadt Nr. 284, an der Lungentähmung. — Mathias Rodermann, Sträfling, alt 20 Jahre, am Castellberge Nr. 57, an der Lungensucht. — Dem Joseph Wauermann, Schuhmacher, seine Tochter Rosalia, alt 3 Jahre, in der Stadt Nr. 248, an der Abzehrung.

Den 19. Primus Dobniker, Inwohner, alt 41 Jahre, im Civ. Spital Nr. 1, an der Abzehrung. — Dorothea Beutz, gewes. Köchin, alt 76 Jahre, in der Stadt Nr. 149, an Altersschwäche.

Den 20. Maria Ulfan, Dienstmagd, alt 60 Jahre, im Civ. Spital Nr. 1, am Nervenfieber.

Den 21. Dem Herrn Joseph Zentner, k. l. St. Buchhaltungs-Acessist, seine Tochter Maria, alt 6 Wochen, in der Stadt Nr. 41, an Fraisen, in Folge einer Rose an der Bauchwand. — Maria Oblak, Infitus-Arme, alt 89 Jahre, in der Stadt Nr. 310, an Altersschwäche.

Den 22. Dem Bartholomäus Branzel, Tagelöhner, sein Sohn Joseph, alt 2 Jahre, in der Pollana Nr. 38, an der Abzehrung. — Dem Johann Dovitsch, Greißler, sein Sohn Johann, alt 8 Tage, in der Stadt Nr. 130, an innern Fraisen. — Der Ursula Erschen, Sattlermeisters-Witwe, ihre Tochter Lucia, alt 9 Jahre, in Hühnerdorf Nr. 6, an der Abzehrung

Im k. k. Militär-Spital.

Den 22. Jänner. Thomas Brun, Gemeiner vom Prinz Hohenlohe Langenburg Inf. Rgte Nr. 17, alt 24 Jahre, am Gedärmebrand. — Stephan Hönigmann, Grenadier vom Prinz Hohenlohe Langenburg Inf. Rgte, alt 25 Jahre, an der Lungenschwindsucht.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 93. (1) ad Nr. 147. St. G. W. Nr. 501.

K u n d m a c h u n g

über die Versteigerung der Aerial-Zehente in den Districten Lautrach, Lingenau und Hittis-

sau im k. k. Rentamtsbezirke Bregenz. — Gemäß hohen k. k. Hofkammer-Präsidial-Verordnungen vom 16. Juni 1837, Nr. 3540 — P. P., und 13 October 1837, Nr. 5633 — P. P., wird am Mittwoch, den 14. März 1838, Vormittags 9 Uhr im Commissions-Zimmer des k. k. Kreisamts in Bregenz mit dem Vorbehalt der hierortigen Ratification im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgedothet werden: 1) Der bisher vom Aerial alljährlich in Natura beschriebene und verpachtete Groß- und Kleinzehent im Gemeindebezirke Lautrach, im Ausrufspreise pr. 14722 fl. 40 kr. W. W. E. M., und 2) der bisher zu 99 fl. 31⁶/₈ kr. an die Districtsgemeinden zu Lingenau und Hittisau verpachtete Zehent, sammt der von der Pfarrpfunde in Lingenau alljährlich zu erlegenden Kleinzehent-Recognition pr. 16. 40 kr., im Ausrufspreise pr. 2033 fl. 25 kr. W. W. E. M. — Für diese noch nicht in die Steuer catastrirten Zehentgefälle wird nach dem Verkaufe die Steuer systemmäßig erhoben, und den Käufern überbunden werden; und auf den Lautrach-Zehenten hatet statt den Lautgarben eine jährliche Abgabe an den Lautrach-Pfarrmessner pr. 2 fl. 5 kr. W. W. E. M., die ebenfalls an den Käufer überwiesen wird. — Die in Lautrach und Lingenau dem Aerial-Domainsfond zugehörigen Patronatsrechte werden den veräußerten Zehenten nicht beigegeben, sondern fürs hohe Aerial vorbehalten. — Zum Ankaufe wird Zedermann zugelassen, der in Borarlberg Domainrenten zu erwerben berechtigt ist, wobei jedoch zu bemerken kommt, daß kaufslustige Gemeinden vorher hiezu den politischen Consens zu erwirken haben. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem

cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Provinzial-Kammer-Procuratur vorläufig geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. — Jene Kaufslustige, welche wegen großer Entfernung oder anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitationsverhandlung schriftliche versiegelte Offerte ein-senden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission übergeben. Diese Offerte müssen aber: a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es im Versteigerungs-Edict angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze Wiener Währung, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrag bestimmen angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginnen der Versteigerung vorgelesen werden. c) Das Offert muß mit dem zehnprocentigen Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Course berechnet, oder in einem von der k. k. Kammer-Procuratur geprüften, nach §. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungs-Akte zu bestehen hat; und d) mit dem Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Licitations-Protocoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen

Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loß entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey. — Die bar erlegte oder sicher gestellte Caution wird, in so ferne der Meistbiethende vom Kaufe zurück treten sollte, ad Aorar eingezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbiethenden bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeit zurück behalten, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungs-Verhandlung zurückgestellt werden. — Der Käufer tritt erst mit dem nächsten Militärjahre 18^{38/39} in den vollen Genuß des Zehentes, und es wird der ganze Genuß für das laufende Militärjahr von dem verkaufenden Aorar vorbehalten, wozu gegen aber auch der Käufer den Kauffchilling erst vom 1. Nov. 1838 angefangen mit 5 Procent zu verzinsen hat, und ihm, in so fern er die erste zu dem oben erwähnten Zeitpunkte fällige Kauffchillingshälfte früher erlegt, die Sprocentigen Zinsen davon bis zum 1. November 1838 zu Guten gerechnet werden; den Rest kann der Käufer gegen dem, daß er ihn auf den verkauften Zehentrechten in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Wiener Währung Conventions-Münze in halbjährigen Raten verzinsset, in fünf gleichen jährlichen Raten vom 1. November 1838 an abtragen. — Die ausführlicheren Kaufsbedingungen und Werthansätze werden bei der Versteigerung bekannt gemacht, und können aber auch vorher von den Kaufsliebhabern in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte in Bregenz eingesehen werden. — Innsbruck am 2. Jänner 1838. Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Commission für Tirol und Vorarlberg.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 99. (1)

Wohnungen zu vermieten.

An der Klagenfurter-Strasse Haus-Nr. 67 sind zu nächstem Georgi drei Wohnungen und ein Magazin zu vermieten. Die erste Wohnung zu ebener Erde mit 2 Zimmern, Küche, Speiskammer, Keller und Holzlege; die zweite im ersten Stock mit drei Zimmern, Küche, Speiskammer, Keller und Holzlege, und die dritte im zweiten Stock mit zwei Zimmern, Küche, Speiskammer, Keller und Holzlege. Auch kann auf Verlangen ein Stück Garten abgetreten werden. — Das Nähere ist beim Hauseigentümer zu erfragen.